

FAQ zum eHBA – Teil 1

In dieser Rubrik möchten wir Ihnen weitere Informationen rund um den eHBA zur Verfügung stellen. Wir geben sehr oft Auskunft im Zusammenhang mit folgenden Fragen:

1) Was benötige ich für die Beantragung eines eHBA?

Sie benötigen folgende Unterlagen, um ohne Unterbrechung Ihren eHBA zu beantragen:

- das Schreiben der Ärztekammer mit der Vorgangsnummer, damit Sie auf Ihren durch uns vorbefüllten Antrag online zugreifen können (bitte vorher bei uns online über das Mitgliederportal der Ärztekammer M-V bestellen);
- Ihren Personalausweis und ggf. eine einfache Kopie davon
- ein Bild: es kann ein Passfoto, ein Bewerbungsfoto oder ein privates Foto vor einem hellen, ruhigen Hintergrund (weiße Wand, Tür o. Ä.) sein. Achtung! Das Bild muss digital abgespeichert sein, und zwar auf Ihrem PC/Tablet, von dem Sie die Beantragung durchführen wollen;
- ggf. Kontodaten, wenn Sie für den Bezahlvorgang nicht die Option Rechnung wählen;
- im Schnitt ca. 30 bis 40 Minuten Zeit, um in Ruhe den Antrag abzuschließen.

2) Ist mein Papiausweis bzw. einfacher Arztausweis im Scheckkartenformat noch gültig, wenn ich den elektronischen Arztausweis habe?

Ja, Sie sind weiterhin berechtigt, einen einfachen Arztausweis ohne elektronische Funktionen zu beantragen und zu nutzen. Es gibt aktuell keine gesetzlichen Regelungen, die dies verbieten.

3) Welche meiner Daten werden auf dem elektronischen Arztausweis gespeichert?

In den sogenannten Zertifikaten auf dem elektronischen Arztausweis werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- vollständiger Name (Vorname(-n) und Nachname)
- ggf. akademischer Grad/Titel
- Berufsgruppe „Ärztin/Arzt“
- Telematik-ID (eindeutige Nummer des Karteninhabers in der Telematikinfrastruktur)
- Optional: E-Mail-Adresse
- Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN): wird nur optisch auf die Karte gedruckt
- Ausweisnummer, als sogenannte ICCSN (Integrated Circuit Card Serial Number)

Weiterhin wird dem Vertrauensdiensteanbieter die sogenannte bundeseinheitliche Arztnummer (BAN) übermittelt. Diese dient der sicheren und kammerübergreifenden Verwaltung der Ausweise zwischen den Ärztekammern und den Anbietern. Diese Nummer wird nicht im elektronischen Arztausweis gespeichert oder aufgedruckt.

Im Rahmen des Beantragungsprozesses erhebt der Anbieter ggf. weitere Daten, wie Geburtsdatum und -ort sowie die (Melde-)Adresse und Daten des vorgelegten amtlichen Ausweisdokumentes zum Zwecke der sicheren Identifikation des antragstellenden Arztes.

*Referat Meldewesen
Ärztekammer M-V*

KIM – für eine sichere Kommunikation im Gesundheitswesen

Mit dem Kommunikationsdienst KIM können alle Akteure im Gesundheitswesen schnell und vor allem sicher miteinander kommunizieren. Über die Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) lassen sich vertrauliche Nachrichten, Daten und weitere Dokumente wie Arztbriefe, Abrechnungen und elektronische Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen sektorenübergreifend versenden und empfangen.

KIM funktioniert wie ein E-Mail-Programm. Es kann direkt über das Primärsystem mit E-Mail-Funktion oder ein Standard-E-Mail-Programm wie Outlook oder Thunderbird genutzt werden. Im Vergleich zu herkömmlichen E-Mail-Programmen wird

durch KIM jede Nachricht und jedes Dokument verschlüsselt und erst beim Empfänger wieder entschlüsselt. Die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung schützt Nachrichten vor dem Zugriff von unbefugten Mitlesern sowie Fälschung oder Manipulation. Nur registrierte Nutzer können KIM-Nachrichten empfangen. Der Empfänger kann zudem stets sicher sein, dass die Nachricht auch tatsächlich vom angegebenen Versender stammt. Die Identität aller TI-Teilnehmer ist bestätigt und im Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur hinterlegt – einer Art zentralem Adressbuch für das Gesundheitswesen. Die Ärztekammern befüllen und pflegen die Daten wie bei-

spielsweise Praxisanschriften im Verzeichnisdienst. Die zeitaufwendige Verwaltung eines Praxis-Adressbuches entfällt dadurch und entlastet Ärzte im Versorgungsalltag. Die Kommunikation über KIM verbindet auf diese Weise garantierte Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität des Nachrichtenaustauschs mit einer einfachen Nutzbarkeit.

Arztpraxen sind ab 01.10.2021 verpflichtet, KIM zu nutzen. Dann dürfen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch elektronisch über KIM an die zuständige Krankenkasse der Patientinnen und Patienten zu übertragen werden. Die sogenannte elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist zudem rechtssicher mittels des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) qualifiziert elektronisch zu signieren. **Ärztinnen und Ärzte benötigen ab diesem Zeitpunkt also zwingend einen eHBA (Generation 2).**

Die technische Grundlage für KIM ist geschaffen, sobald in Praxen das Software-Update zum E-Health-Konnektor aufgespielt und das Primärsystem angepasst ist. Der E-Health-Konnektor (PTV3-Konnektor) stellt die für KIM und auch andere medizinische Anwendungen wie die Notfalldaten und den elektronischen Medikationsplan die erforderlichen Verschlüsselungs- und Signaturfunktionalitäten zur Verfügung. Ein Konnektor mit Software der ersten Generation zum Auslesen der Versichertenstammdaten reicht hier nicht. Daneben benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B) und ein E-Health-Kartenterminal sowie einen Anbieter für einen virtuellen privaten Zugang zur TI (VPN-Zugangsdienstanbieter). Zusätzlich bedarf es einer KIM-E-Mailadresse – erhältlich über einen zugelassenen Anbieter.

Zusätzlich zu den Pauschalen für die TI-Anbindung und die eHBA-Finanzierung ist eine mögliche Kostenerstattung für den KIM-Anschluss und dessen Betrieb in Arztpraxen in einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband geregelt. Für das erforderliche Software-Update zum E-Health-Konnektor erhalten Praxen eine einmalige Pauschale in Höhe von 530 Euro. Für die KIM-Einrichtung wird eine einmalige Pauschale von 100 Euro gezahlt. Die Betriebskostenpauschale für KIM beträgt 23,40 Euro im Quartal.

Darüber hinaus werden elektronische Arztbriefe ab 1. April 2021 nur vergütet, wenn sie mittels eines eHBA qualifiziert elektronisch signiert sind und über einen KIM-Dienst versendet werden.¹ Die Vergütung beträgt 28 Cent für den elektronischen Versand und 27 Cent für den Empfang bis zu einem Höchstwert von 23,40 Euro pro Quartal. In den nächsten drei Jahren (ab 01.07.2020) wird der Versand eines elektronischen Arztbriefes darüber hinaus mit einem EBM-Punkt (aktuell 10,99 Cent) pro Brief gefördert, auch über den Höchstwert von 23,40 Euro hinaus. Ziel ist, über die Förderung mittelfristig Fax und Briefpost durch KIM abzulösen. Folglich wurde bspw. die Faxpauschale von 55 auf 10 Cent gesenkt und für eine Briefsendung wurde einheitlich – unabhängig von deren Umfang – eine Vergütung von 81 Cent angesetzt bei gleichzeitiger Festsetzung arztgruppenspezifischer Höchstwerte, die jährlich weiter abgesenkt werden.

Bundesärztekammer

¹ <https://www.kbv.de/html/earztbrief.php>